

Anfrage der Ratsfrau Kralijc zur Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen und Modernisierung am 29.06.2026 zum Thema Umsetzung der Hörbarrierefreiheit in Wohnungsbauprojekten des städtischen Wohnungsbaus

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

In welchem Umfang werden bei Neubau- und Modernisierungsvorhaben des städtischen Wohnungsbaus Maßnahmen zur Hörbarrierefreiheit vorgesehen, etwa sichtbar signalisierende Türklingel- und Gegensprechanlagen oder Rauchwarnmelder mit zusätzlicher sichtbarer oder spürbarer Warnung?

Frage 2:

Liegen der Verwaltung Angaben dazu vor, in wie vielen Wohnungen des städtischen Bestands solche Maßnahmen heute bereits vorhanden sind?

Antwort zu 1+2:

Seit dem Jahr 2019 ist die Barrierefreiheit von Wohnungen in der Landesbauordnung verankert, woraus sich für den städtischen Wohnungsbau ableitet, dass bei Neubauten die technischen Voraussetzungen für nachträgliche Einbauten von signalisierten Licht- und Meldeanlagen für einzelne Wohnungen herzustellen sind. In ähnlicher Form können auch Rauchmelder durch „Lichtsignalanlagen“ nachgerüstet werden. Die SWD handelt entsprechend diesen Vorgaben bei der Planung und Umsetzung ihrer Neubauten. Ansprechpartner für betroffene gehörlose Mieterinnen und Mieter sind die Kranken- bzw. Pflegekassen, die entsprechende Nachrüstungen möglich machen. Angaben zum Umfang vorhandener Maßnahmen im Bestand liegen derzeit nicht vor.

Frage 3:

Wird der Behindertenrat der Stadt Düsseldorf bei Planungen, die die Hörbarrierefreiheit betreffen, frühzeitig beteiligt?

Antwort 3:

Ja.